



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 25.07.2006

An alle  
Gemeinden  
in Vorarlberg

Auskunft:  
**Ing. Helmut Amann**  
Tel: +43(0)5574/511-27118

Betreff: **Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr 121;  
Kinderspielplätze**

Gemäß den Bestimmungen des § 10 BauG muss bei der Errichtung von Gebäuden für mindestens vier Wohnungen mit zwei oder mehr Wohn- oder Schlafräumen außerhalb öffentlicher Flächen in unmittelbarer Nähe des Gebäudes eine geeignete Spielfläche für Kleinkinder und höchstens 300 m vom Baugrundstück entfernt eine geeignete Fläche im Freien vorhanden sein, die von Kindern zum Spielen benutzt werden kann. Diese Verpflichtung besteht auch bei entsprechenden Zu- oder Umbauten. Die Benutzung der Spielflächen muss rechtlich und tatsächlich gesichert sein.

Erleichterungen oder Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann die Behörde nur bei Zu- und Umbauten gewähren, wenn die Schaffung einer Spielfläche in unmittelbarer Nähe des Gebäudes bzw. im Umkreis von 300 m vom Baugrundstück entfernt unmöglich ist oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich wäre. Weiters kann die Behörde die Verpflichtung gegen jederzeitigen Widerruf ganz oder teilweise aufschieben, wenn zurzeit kein entsprechender Bedarf an Kinderspielplätzen besteht und die spätere Errichtung rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Landesregierung hat mit Verordnung, LGBI Nr 63/2001 (Kinderspielplatzverordnung), die näheren Anforderungen an private Kinderspielplätze insbesondere hinsichtlich Ausmaß, Lage, Gestaltung und Ausstattung festgelegt. Weiters wurde auch hinsichtlich der Erhaltung verordnet, dass Kinderspielplätze einschließlich ihrer Ausstattung vom Eigentümer oder Bauberechtigten in einem Zustand zu erhalten sind, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht und auch sonst eine dauernde zweckentsprechende Benützbarkeit gewährleistet.

Auf Grund der auch in Vorarlberg bestehenden Tendenz der Erstellung von Wohnanlagen auf engstem Raum wird nahe gelegt, der Einhaltung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schaffung und Erhaltung von privaten Kinderspielplätzen verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die ÖNORM B 2607, Spielplätze Planungsrichtlinien, verwiesen, welche sowohl bei der Erstellung von öffentlichen als auch von privaten Kinderspielplätzen wertvolle Hinweise und Anregungen zur Standortplanung, Ausführungsplanung und Detailplanung liefern kann.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage

[www.vorarlberg.at/Raumplanung](http://www.vorarlberg.at/Raumplanung)

nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Manfred Rein